

## Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde St. Stefan im Gailtal vom 11. September 2024, Zl. 920-834/2025, mit welcher die Ortstaxe ausgeschrieben wird (Ortstaxenverordnung 2025)

Gemäß § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2024, sowie §§ 1 ff. des Kärntner Orts- und Nächtigungstaxengesetzes – K-ONTG, LGBl. Nr. 144/1970, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 71/2018, wird verordnet:

### § 1 Ausschreibung

Die Gemeinde St. Stefan im Gailtal erhebt für den Aufenthalt in ihrer Gemeinde eine Ortstaxe.

### § 2 Ausmaß

Die Ortstaxe beträgt je abgabepflichtiger Person und Nächtigung 2,00 Euro.

### § 3 Festsetzung der Abgabe

An die Stelle der Rechnungslegung durch den Unterkunftgeber erfolgt die Vorschreibung der Ortstaxe durch Bescheid des Bürgermeisters auf der Grundlage der gemäß § 5a K-ONTG übermittelten Daten (Gästeblatt gemäß § 10 Meldegesetz 1991 oder elektronisches Gästeblatt).

### § 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2025 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St. Stefan im Gailtal vom 15. Dezember 2022, Zl. 920-834/2023 mit welcher die Ortstaxe ausgeschrieben wird (Ortstaxenverordnung), außer Kraft.

Der Bürgermeister:  
LAbg. Ronny Rull

